

Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I, Nr. 8) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich / Gebührentarif

- (1) Die Satzung regelt die Bereitstellung eines Tagesbetreuungsangebotes der Stadt Werneuchen und die Erhebung von Elternbeiträgen in Form von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.
- (2) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Das gilt insbesondere für die in § 17a sowie in § 17 Abs. 1 a KitaG in Verbindung mit den Bestimmungen der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung vom 26. August 2019 (GVBl. II, Nr. 61) landesrechtlich geregelten Fälle der Beitragsbefreiung. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit nach § 17 Abs. 1 a KitaG führt die Stadt nach Maßgabe von § 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung für die Einrichtungen in ihrer Trägerschaft durch.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)
 3. Grundschulkind der Schuljahrgangsstufen 1 bis 6 (Hortkinder)
- (2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes sind
 - die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG, sofern eine Betreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden bzw. wöchentlich mehr als 30 Stunden für Krippenkinder und Kindergartenkinder sowie eine Betreuungszeit von täglich mehr als 4 Stunden bzw. wöchentlich mehr als 20 Stunden für Hortkinder beantragt wird. Die Prüfung des Rechtsanspruches erfolgt durch den Landkreis Barnim – Jugendamt – aufgrund entsprechender Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. eine Erklärung der Personensorgeberechtigten zur Zeitdauer des Arbeitsweges.
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung der sich aus dem Rechtsanspruch ergebenden täglichen oder wöchentlichen Betreuungszeit.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kita der Stadt Werneuchen erfolgt durch die Stadtverwaltung Werneuchen auf der Grundlage des Antrags der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Kapazität in der Kita. Vor dem erstmaligen Abschluss eines Betreuungsvertrages haben die Personensorgeberechtigten der Stadtverwaltung eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung des Kindes zum Besuch einer Kita vorzulegen. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kita besteht nicht, jedoch wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.

Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich ab 1. Schuljahrgangsstufe ist der Neuabschluss eines Vertrages nach vorheriger Antragsstellung erforderlich.

(4) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Werneuchen vergeben.

Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden oder Städten können nur betreut werden, wenn das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII festgestellt wurde und freie Kita-Kapazitäten vorhanden sind.

(5) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der erstmaligen Aufnahme in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers oder in Kindertagespflege betreut, so ist bei Beginn der Betreuung in der Kita eine Bescheinigung dieser Einrichtung oder der Tagespflegestelle über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn sich der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kita der Stadt Werneuchen befand.

(7) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita- Satzung der Stadt Werneuchen an.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruches ermittelt wird (eine Abweichung des tatsächlichen Bedarfs nach unten gegenüber dem Rechtsanspruch ist auf Wunsch der Personensorgeberechtigten zulässig).

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Krippenkinder und für Kindergartenkinder

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	über 50 Stunden

(b) für Hortkinder

täglicher Betreuungsumfang wöchentliche Betreuungsumfang

bis 2,5 Stunden	bis 12,5 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
über 6 Stunden	über 30 Stunden

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen - Bringe- und Abholzeiten). Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung. Zeiten, in denen externe Anbieter zusätzliche Betreuungsangebote durchführen und in denen die Kita von der Aufsichtspflicht freigestellt ist, zählen nicht zu den Betreuungszeiten.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 25. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Während der Sommer-Schließzeit einer Kita der Stadt Werneuchen kann die Betreuung in der anderen Kita der Stadt vereinbart werden. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Schließzeiten einer Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe des Kindes an die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft im Beisein des Personensorgeberechtigten (sofern das Kind nicht alleine nach Hause gehen darf). Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- o das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- o das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- o es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- o sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter und nicht ansteckender Erkrankung oder in Fällen von chronischen Krankheiten und Allergien entscheidet die Einrichtungsleitung. Sie kann sich dabei mit dem behandelnden Arzt mit dem Gesundheitsamt beraten.

(5) Der Stadtverwaltung Werneuchen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

- o die Personenberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
- o das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

Versäumen die Personensorgeberechtigten/Eltern diese Mitwirkungspflicht oder kommen sie ihr zu spät oder unvollständig nach und entstehen der Stadt Werneuchen damit zusätzlich Kosten oder Erlösminderungen, so kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dafür auf.

§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die zuständige pädagogische Fachkraft und die pädagogische Leitung der Kita stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach terminlicher Abstimmung zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten. Den Personensorgeberechtigten ist durch das pädagogische Fachpersonal mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten. Das pädagogische Fachpersonal gewährleistet den betreuten Kindern eine umfangreiche Partizipation.

(3) Bei Unfällen oder medizinischen Notfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen. Die Eltern sind im Rahmen des Abholvorgangs auch dann über gesundheitliche Besonderheiten durch das pädagogische Fachpersonal zu informieren, wenn es sich nur um Bagatelverletzungen handelt.

§ 6 Gebührenpflicht und allgemeine Grundsätze der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern ein Betreuungsvertrag rechtswirksam besteht. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebührenpflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.

Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 5. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.

(3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, auch wenn diese mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betroffenen überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 4 entsprechend.

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich in der Stadtverwaltung Werneuchen anzuzeigen. Sollte die Änderung der familiären Situation eine Änderung der Betreuungszeit zur Folge haben, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages notwendig. Dabei ist § 2 Abs. 2 zu beachten.

(6) Die Gebührenzahlung soll in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung erfolgen.

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes, dem vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Elterneinkommen.

(2) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind für jedes Kind 10 v.H. von dem nach der Elternbeitragstabelle für Familien mit einem Kind in Anlage 1 zu dieser Satzung errechneten Elternbeitrag abgezogen; die Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Als unterhaltsberechtigter werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die

Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung enthalten die nach Satz 1 errechneten Gebührensätze bei zwei bzw. drei unterhaltsberechtigten Kindern. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung. Die prozentuale Ermäßigung der Elternbeiträge nach Satz 1 erfolgt auch für das vierte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind.

(3) Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird miteinbezogen, wenn dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird nicht berücksichtigt.

(4) Das Einkommen im Sinne der Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Werden monatliche Gehaltsbescheinigungen als Grundlage des Jahreseinkommens herangezogen, so ist sicherzustellen, dass Einmalzahlungen nur einmal jährlich einberechnet werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.

(5) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

(6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im laufenden Kalenderjahr. Dazu gehören insbesondere:

- o Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
- o Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- o Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
- o Renten
- o Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- o sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen Gesetzen, nicht aber das Kindergeld
- o Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten und nicht die Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind - Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b)
- o Elterngeld, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet
- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- o Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- o Solidaritätszuschlag
- o Kirchensteuer
- o Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- o Werbekostenpauschale für abhängig Beschäftigte in der jeweils gesetzlichen Höhe (wer mehr als die gesetzliche Werbekostenpauschale geltend machen möchte, muss dies durch den Einkommensteuerbescheid belegen)
- o gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen
- o Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren BAföG-Leistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird.

(8) Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung Werneuchen zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kita überschritten, so ist von den Gebührenschuldern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(10) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern, sondern in Pflegefamilien und Heimen leben, wird ein mittleres Einkommen zugrunde gelegt (hälftiges Einkommen vom Spitzeneinkommen).

(11) Abweichend von dieser Satzung findet für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung der Einkommensbegriff des § 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung Anwendung. Sofern Personensorgeberechtigte nach diesem Einkommensbegriff als Geringverdiener anzusehen sind, tritt nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung die Beitragsbefreiung ein.

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Personensorgeberechtigte, die keine Erklärung zum Einkommen abgeben möchten, werden mit dem jeweiligen Höchstbeitrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadtverwaltung Werneuchen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von

dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Werneuchen den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung und Nachforderung berechtigt. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ebenfalls auf Antrag der Gebührenschuldner bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Gebührenschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Die Nachforderungen bzw. Erstattungen aufgrund von Neufestsetzungen erfolgen jeweils rückwirkend für den Monat, in dem sich das Einkommens nachweislich geändert hat.

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht oder nicht vollständig nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1.

(4) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt Werneuchen unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Werneuchen auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Werneuchen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 10 Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Werneuchen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird nach Einzelbetreuungsstunden festgesetzt. Abhängig von den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten wird die Gastbetreuung mit 3,00 Euro pro angefangene

Stunde mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kindergartenkinder automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem die Schulpflicht für das betreffende Kind beginnt.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, automatisch mit dem 31.07. des Jahres, in dem das betreffende Kind in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurde. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung auch ab der fünften Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Antrag zu stellen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Empfänger der Kündigung maßgebend.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb des laufenden Monats nicht nachkommen. Ebenso kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung, gegen die Pädagogische Konzeption oder gegen die Hausordnung verstoßen wurde.

(5) Der Träger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn außerordentliche Gründe dafür vorliegen. Dazu zählen beispielsweise: höhere Gewalt, Verlust der Betriebserlaubnis, Sperrung des Gebäudes aus hygienischen oder baulichen Gründen, Fachkräftemangel.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Werneuchen, den XX.XX.2020

Frank Kulicke
Bürgermeister